

**Aktionsplan des Kreises Pinneberg
zur Umsetzung der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen
mit Behinderungen**

- **digitale Version als Sprachausgabe
für Sehbehindere und Blinde-**

Hinweis

Neben dieser digitalen Version für Sehbehinderte und Blinde ist der Aktionsplan auch in einer umfassenden Version erstellt und zusammengefasst in leichte Sprache übertragen worden. Alle drei Versionen können auf der Homepage des Kreises unter www.kreis-pinneberg.de/Aktionsplan_Inklusion eingesehen bzw. eingelesen werden.

Für Fragen stehen zur Verfügung:

Birgit Schucht, Telefon 04121/4502-3301

E-Mail: b.schucht@kreis-pinneberg.de

Stabsstelle Sozialplanung und Steuerung
Fachbereich Soziales, Jugend, Schule und Gesundheit

Axel Vogt, Telefon 04121/4502-5800

E-Mail: beauftragter@kreis-pinneberg.de

Beauftragter für Menschen mit Behinderung im Kreis Pinneberg

Inhaltsverzeichnis

1	Grußwort des Beauftragten für Menschen mit Behinderung	3
2	Grußwort des Landrats Oliver Stolz	4
3	Warum haben wir einen Aktionsplan erstellt?	5
4	Prozess zur Erstellung des Aktionsplanes	6
4.1	Anlass	6
4.2	Ablauf	6
4.3	Zitate der Teilnehmenden	8
4.4	Moderation bei der Erarbeitung eines Aktionsplanes für die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Kreis Pinneberg durch die mehrwerte GmbH – Kommentierung der Beratungsgesellschaft	9
5	Maßnahmen der einzelnen Themenfelder	12
5.1	Gesundheit/Vorsorge/Pflege	13
5.2	Politische Teilhabe	16
5.3	Notfallsituationen/Missbrauchsprävention	18
5.4	Schutz Persönlichkeitsrechte/Gerichtsbarkeit/Freiheit/Sicherheit	21
5.5	Bildung	25
5.6	Beruf inklusive Übergang Schule/Beruf und Weiterbildung	28
5.7	Kultur	31
5.8	Sport/Natur/Naherholung	34
5.9	Wohnen	36
5.10	Öffentlicher Raum/öffentlich zugängliche Gebäude	39
6	Weiteres Vorgehen	42

1 Grußwort des Beauftragten für Menschen mit Behinderung

Heureka, es ist vollbracht!

Dieser, Archimedes zugeschriebene Ausspruch ist die passende Bezeichnung für das Werk, welches hier vorgelegt wird. Mit Stolz ob des Ergebnisses, mit Freude ob der Teilhabe aller gesellschaftlichen Gruppen an dem Prozess und mit Erleichterung, weil nunmehr die Abendtermine nicht mehr blockiert sind, schauen die über 100 Teilnehmer auf den fertiggestellten Aktionsplan des Kreises Pinneberg.

Mit diesem Plan liegt ein Arbeitsplan für die nächsten Jahre vor. Er zeigt deutlich die bestehenden Handlungsbedarfe im Kreis auf, er benennt Verantwortliche, die die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen voranzutreiben haben und wo der Schuh wirklich drückt. Er zeigt, dass es im Kreis noch erheblichen Handlungsbedarf gibt und macht deutlich, dass Menschen mit Handicaps sehr wohl wissen, was in unserer Gesellschaft noch nicht inklusiv funktioniert. Dieser Plan ist nichts für die Schublade und eignet sich auch nicht als Feigenblatt. Er ist eine Aufforderung zum Handeln - und das sofort.

Die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist kein Verhandlungsgegenstand, je nach Kassenlage. Gesellschaftliche Teilhabe ist ein Menschen- und Grundrecht. Mit vielen, teilweise kleinteiligen Maßnahmen können große Schritte für eine Teilhabe erreicht werden. Der Plan zeigt aber auch, dass die Möglichkeiten des Kreises eingeschränkt sind. Grundsätzlich müssen die gesetzlichen Regelungen des Bundes eine vollständige Teilhabe zum Ziel haben. Daran muss vom Bund noch an vielen Stellen gearbeitet werden. Andererseits erfolgen die Maßnahmen unmittelbar in der Kommune vor Ort. Auch dort muss ein Klima entstehen, das Inklusion als selbstverständliches Politik- und Verwaltungshandeln fördert. Auch davon sind wir noch weit entfernt, wenn es noch nicht einmal in jeder Kommune des Kreises Beauftragte für Menschen mit Behinderung gibt.

Nachhaltige Inklusion werden wir erst erreichen, wenn Nichtbehinderte dauerhaft auf lieb gewonnene Errungenschaften und Privilegien verzichten, denn öffentliche Gelder können nur einmal ausgegeben werden. Es ist leicht zu sagen, dass man selbstverständlich für Inklusion sei, aber der Schwur kommt immer erst dann, wenn es um Geld geht. Behinderte Menschen müssen nicht dankbar sein, wenn sie Gelder aus den öffentlichen Haushalten bekommen. Solange es ungestraft möglich ist eine vor Barrieren strotzende Gesellschaft zu haben und noch weiter auszubauen, muss die Gesellschaft auch den finanziellen Bedarf zum Abbau der Barrieren bezahlen, sonst würde das Diskriminierungsverbot von Behinderten im Grundgesetz zur Farce werden. Mit der Umsetzung der Maßnahmen des Aktionsplanes können wir einen guten Schritt in Richtung vollständige Teilhabe machen. Wir müssen es nur alle wollen.

Ich danke allen Beteiligten für ihr Engagement und ihre Ausdauer, um diesen Plan zu erstellen. Ich danke aber auch den Vertretern der politischen Parteien des Kreistages, die mit ihrem Beschluss die Finanzierung möglich gemacht haben. Lassen sie uns den Schwung aus den Workshops in die Umsetzung mitnehmen, dann werden wir im Kreis weit voran kommen.

Axel Vogt
Beauftragter für Menschen mit Behinderung im Kreis Pinneberg

2 Grußwort des Landrats Oliver Stolz

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Inklusion ist dann erfolgreich, wenn wir darüber nicht mehr reden müssen, sondern wenn wir ganz selbstverständlich bei jeder unserer Aktivitäten davon ausgehen, dass jeder Mensch unterschiedlich und einzigartig ist, und dass das nicht nur gut ist, sondern eine Bereicherung für alle darstellt.

Der Kreis Pinneberg hat sich dieses wichtige Thema seit vielen Jahren auf die Agenda geschrieben. Beispiele hierfür sind die Schulbegleitung, die Förderzentren Geistige Entwicklung, die hohe Schwerbehindertenquote des Kreises als Arbeitgeber, zahlreiche Beratungsangebote und vieles mehr. Inklusion folgt dabei aber bisher überwiegend der Lebenswelt von Menschen mit Behinderungen, sie richtet sich noch zu wenig unmittelbar an die Gesellschaft. Diesen Blick wollten wir verändern.

Wir haben uns deshalb am 20.01.2017 mit einer Auftaktveranstaltung auf den Weg gemacht, einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu erarbeiten. Seitdem haben mehr als 100 Personen, die selbst betroffen oder Angehörige sind, in Organisationen, Vereinen und der Kreisverwaltung arbeiten oder einfach nur interessiert waren, in über 50 Workshops Maßnahmen erarbeitet, die die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen verbessern sollen. Für dieses nicht selbstverständliche Engagement bedanke ich mich ganz herzlich.

Bereits der Prozess der Erarbeitung des Aktionsplanes hat dazu beigetragen, Inklusion bewusster wahrzunehmen. Ein gutes Beispiel hierfür ist die Barrierefreiheit im öffentlichen Raum. Aber auch die Gespräche zwischen den Teilnehmenden und die Möglichkeit sich zu vernetzen, können als Erfolg bezeichnet werden.

Nun geht es darum, die Maßnahmen umzusetzen. Es ist wichtig, hierbei Menschen mit Behinderung einzubinden. Sie sind Experten in eigener Sache und wissen, welche Bedarfe und Bedürfnisse bestehen. Ich kann Ihnen versichern, dass ich als Landrat des Kreises Pinneberg mein Möglichstes tun werde, um die Umsetzung der Maßnahmen zu unterstützen.

Für die kommende Zeit wünsche ich uns allen viel Engagement, Mut und Kreativität.

Ihr

Oliver Stolz
Landrat

3 Warum haben wir einen Aktionsplan erstellt?

Im Kreis Pinneberg leben zum Stichtag 31.12.2015 etwa 23.400 Menschen mit einer festgestellten Schwerbehinderung. Die Zahl ist in den letzten Jahren relativ konstant geblieben. Die Bevölkerungszahl ist im Kreis Pinneberg verhältnismäßig stark angestiegen, so dass sich der Anteil der Schwerbehinderten von 7,9 % auf 7,6 % leicht verringert hat. Der Landesdurchschnitt von Schleswig-Holstein liegt bei 9,4 %. Der prozentuale Anteil in den verschiedenen Altersgruppen ist sehr unterschiedlich. Während von den unter 18-Jährigen jede/r 77. schwerbehindert ist und der Anteil in der Altersgruppe damit bei 1,3 % liegt, steigt der Anteil mit zunehmendem Alter kontinuierlich an. Bei den Seniorinnen und Senioren liegt der Anteil bei 19,9 %, d.h. etwa jeder 5. Mensch über 65 Jahre hat eine anerkannte Schwerbehinderung mit gültigem Ausweis. Insgesamt ist die deutliche Mehrheit der schwerbehinderten Menschen im Kreis über 65 Jahre alt.

Nach dem letzten Bundesteilhabereport, dessen Ergebnisse im Wesentlichen auf den Kreis Pinneberg übertragbar sind, haben von den Menschen mit Schwerbehinderung etwa 62 % eine körperliche Behinderung, etwa 5 % eine Sehbehinderung und etwa 4 % eine Sprachstörung oder Taubheit. In allen diesen Altersgruppen bilden Menschen über 65 Jahre die deutliche Mehrheit. Weiterhin haben 7 % der Menschen mit Schwerbehinderung eine psychische Behinderung, diese sind mehrheitlich zwischen 45 und 65 Jahre alt, und 4 % eine geistige Behinderung, diese sind mehrheitlich unter 45 Jahre alt. Die restlichen 21 % verteilen sich auf sonstige Behinderungen.

Jeder Mensch, der im Kreis Pinneberg lebt, ob schwerbehindert oder nicht, leistet seinen Beitrag zum gesellschaftlichen Leben. Jeder Mensch ist damit gleich wertvoll und wichtig. Behinderte Menschen werden allerdings häufig durch die Gesellschaft behindert, ihren wichtigen Beitrag am gesellschaftlichen Leben zu leisten. Das Bewusstsein ist in der Gesellschaft vielfach noch nicht genügend ausgeprägt. Dadurch bleiben viele vorhandene Potenziale von Menschen mit Handicap ungenutzt. Allein deshalb lohnt es sich bereits, das Thema Inklusion intensiv in den Blick zu nehmen. Mit der Einrichtung des Amtes des Beauftragten für Menschen mit Behinderung und der Bestellung von Herrn Vogt vor fast 3 Jahren haben Verwaltung und Politik einen ersten wichtigen Schritt zur Veränderung gemacht und die Wichtigkeit des Themas bestärkt.

Inklusion ist dann erfolgreich, wenn wir darüber nicht mehr reden müssen, sondern wenn wir ganz selbstverständlich bei jeder unserer Aktivitäten davon ausgehen, dass jeder Mensch unterschiedlich und einzigartig ist, und dass das nicht nur gut ist, sondern eine Bereicherung für alle darstellt. Inklusion ist aber auch erst dann erfolgreich, wenn jeder Mensch als gleich viel wert angesehen wird.

Allen sollte klar sein, dass Menschen mit Behinderungen auch einen Beitrag zum gesellschaftlichen Miteinander und zum wirtschaftlichen Gedeihen im Rahmen ihrer Möglichkeiten leisten wollen. Aber ihr Wert besteht nicht nur in ihrer Leistungsfähigkeit und ihrem oftmals unbändigen Willen, sondern im gelebten Selbstverständnis der gegenseitigen Hilfe. Die Gesellschaft kann viel von Menschen mit Behinderungen für ihren täglichen Umgang mit anderen Menschen lernen, sie müssen es nur annehmen.

Mit dem Aktionsplan wollen wir uns im Kreis Pinneberg auf den Weg machen, die Potenziale zu heben, das Miteinander zu stärken und erkannte Barrieren aus dem Weg zu räumen.

4 Prozess zur Erstellung des Aktionsplanes

4.1 Anlass

Nach Artikel 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen - UN-BRK - ist Zweck der Konvention, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. Zur Umsetzung der Konvention sieht diese verschiedene Instrumente vor. Hierzu zählt die Erstellung eines Aktionsplanes. Dieser Prozess soll unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen erfolgen. Der Kreis Pinneberg hat darüber hinaus selbst die Notwendigkeit erkannt, die Situation für Menschen mit Behinderungen noch weiter zu verbessern. Als Beispiel ist hier insbesondere die Barrierefreiheit zu nennen. Der Kreistag hat deshalb in seiner Sitzung am 16.03.2016 die Entwicklung eines Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen für den Kreis Pinneberg auf der Grundlage eines vom Beauftragten für Menschen mit Behinderung des Kreises Pinneberg entwickelten Konzeptes beschlossen.

Zur Umsetzung des Konzeptes hat sich der Kreis Pinneberg entschieden, alle Veranstaltungen und Workshops von einer externen Beratungsgesellschaft moderieren zu lassen. Eine Kommentierung der Beratungsgesellschaft findet sich unter 4.4.

4.2 Ablauf

Der Aktionsplan ist unter breiter Beteiligung von Behindertenorganisationen, Institutionen, Leistungserbringern, der Kreisverwaltung, Politik sowie selbst Betroffenen und deren Angehörigen erarbeitet worden. Vor Beginn des Prozesses wurden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung im Rahmen einer Personalversammlung über das Vorgehen informiert und aufgefordert, ihre Chance der Mitarbeit aktiv zu nutzen, denn sie sind im Wesentlichen diejenigen, die den Aktionsplan umsetzen werden.

Insgesamt haben über 100 Personen teilgenommen. Die Quote der selbst Betroffenen bzw. deren Angehörige lag bei knapp 25 %. Mit einer Auftaktveranstaltung am 20. Januar 2017 wurde der Startschuss gegeben. Von Februar bis September haben die Teilnehmenden in insgesamt 50 Workshops zu den unter Punkt 5 aufgeführten 10 Themenfeldern gearbeitet. Alle Themenfelder wurden parallel bearbeitet, um deren gleichwertige Bedeutung herauszustellen. In allen Themenfeldern wurden die Querschnittsbereiche Angebotssituation, Bedarfslage, bestehende Arbeitsgruppen und Arbeitskreise, Öffentlichkeitsarbeit, Bewusstseinsbildung, Schulung, Information, besonders schutzbedürftige Gruppen und Bereiche, Verwaltungshandeln, Partizipationsregeln, selbstbestimmte Lebensführung, sonstige einzubeziehende gesellschaftliche Gruppen, Informationszugang, Beratung, Mobilität, Steuerung der Leistungsanbieter, Qualitätsmaßstäbe, unterschiedliche Kostenträger, Leistungserbringer und Handlungsbedarfe bearbeitet.

Alle 10 Themengruppen haben sich jeweils fünfmal an einem immer gleichen Wochentag in der Zeit von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr getroffen. In jeder Sitzung wurden notwendige Maßnahmen entwickelt. Am Ende jeder Sitzung wurden diese Maßnahmen durch die Gruppe priorisiert. Die 5 Maßnahmen mit der höchsten Priorität wurden in der 5. Sitzung nochmals aufgerufen, so dass maximal insgesamt in jedem

Themenfeld 20 Maßnahmen zur Auswahl für den Aktionsplan zur Verfügung standen. In dieser 5. Sitzung haben die Teilnehmenden eine weitere Priorisierung vorgenommen und aus den 20 Maßnahmen 5 ausgewählt, die in diesem Aktionsplan aufgenommen wurden. Durch die 10 Themenfelder ergaben sich damit 50 priorisierte Maßnahmen. Nach der Hälfte des Prozesses wurde eine Befragung der Teilnehmenden durchgeführt. Die Ergebnisse sowie die Erfahrungen der Moderation und der Projektleitung haben dazu geführt, die ursprüngliche Konzeptidee, dass jede Themengruppe sich sechsmal trifft, anzupassen. Ein Treffen wurde durch einen gemeinsamen Workshop am 07.11.2017 ersetzt. Dabei hatten alle Teilnehmenden Gelegenheit, weitere 5 Maßnahmen aus den 10 Themenfeldern auszuwählen. Er enthält deshalb insgesamt 55 priorisierte Maßnahmen und eine Reihe von nichtpriorisierten Maßnahmen, deren Umsetzung aber auch wichtig wäre und deshalb ebenfalls im Aktionsplan aufgeführt wurden.

Alle 55 Maßnahmen wurden konkret beschrieben und mit einer Zielsetzung versehen. Für die Umsetzung wurden die in der Kreisverwaltung jeweils verantwortlichen Facheinheiten sowie weitere zu Beteiligende benannt. Die Maßnahmen haben ganz unterschiedliche Auswirkungen und Arbeitsaufwände. Einige können schnell, ohne große Beteiligung und ohne finanzielle Mittel umgesetzt werden. Für andere wieder müssen Projekte aufgesetzt werden und dort, wo finanzielle Mittel bereitzustellen sind, ist eine Beschlussfassung durch die Politik notwendig. Es wurden deshalb keine konkreten Umsetzungszeitpunkte festgelegt.

Neben der Erarbeitung konkreter Maßnahmen ging es in den Workshops insbesondere auch darum, dass die Teilnehmenden sich untereinander austauschen und vernetzen konnten. Viele Kontakte konnten darüber geknüpft oder intensiviert werden und es ist eine Reihe von wertvollen Informationen geflossen.

4.3 Zitate der Teilnehmenden

Im Rahmen des gemeinsamen Workshops am 07.11.2017 haben die Teilnehmenden auf die Frage:

„Was hat Ihnen an dem Prozess zur Erstellung des Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Kreis Pinneberg besonders gefallen? Was war Ihr bester Eindruck? Was hat Ihnen besondere Freude bereitet?“

mit diesen Zitaten geantwortet:

1. Mir hat gefallen, dass im Prinzip jeder Interessierte die Möglichkeit zur Mitwirkung hatte. Kritik: Die Meta-Plan-Methode hat zu viele wirkliche „Brennpunkte“ notwendiger Veränderungen ins Allgemeine „eingedampft“, so dass immer allgemeine Ziele Vorrang bekamen. Die schwersten Probleme liegen aber im Detail.
2. Und später kann ich sagen: „Ich war nicht nur dabei, ich habe mitgestaltet.“ Mein Eindruck: So viel Wissen, Meinungen und Ideen und Kreativität. Klasse. Neue Menschen kennen und schätzen gelernt. Wir können was erreichen. Fangen wir an.
3. tolle Leute kennengelernt, Horizont erweitert
4. die Offenheit: wer wollte, konnte sich beteiligen
5. die Vielfalt der Gruppe, die Haltung jedes Einzelnen, die Auseinandersetzung mit dem Thema, „der Weg ist das Ziel“
6. Vermisst habe ich, dass sich „Betroffene“ an der Erstellung des Planes beteiligen.
7. Gruppe hat sehr gut zusammengearbeitet, Arbeitsklima war sehr gut, Rahmenbedingungen ebenfalls, mehr Betroffene integrieren in den Prozess, Befürchtung: Behindertenbeauftragter schmückt sich mit fremden Federn
8. Der Kontakt mit „Kollegen“, die aus sehr vielen unterschiedlichen Bereichen kommen. Jeder wurde akzeptiert, egal welche „fachlichen“ Kenntnisse vorhanden waren.
9. Das Kennenlernen verschiedener Menschen mit speziellen Problemen gesundheitlicher Art in der Familie. Es ist ein gutes Gefühl bei so einer Sache mitzumachen. Während dieses Vorgangs merkt man, dass man selbst weiter sensibilisiert wird.
10. super Zusammenarbeit / offener Austausch, Aufbau von Netzwerk, sehr intensive Auseinandersetzung mit Inklusion
11. hohe Kommunikationsbereitschaft, sehr gutes Lenken der Wortbeiträge, sehr gutes Einfühlungsvermögen
12. + Vernetzung, Austausch, Entwicklung gemeinsamer Perspektiven
- uneinheitliches Verständnis von Inklusion
13. motivierte Teilnehmer/auch seitens der Verwaltung, Ernsthaftigkeit und das Auseinandersetzen über die jeweiligen Themen, das Catering, dass überhaupt daran gedacht wurde
14. Der Prozess ist sinnvoll, Frau Khallaf hat es sehr gut begleitet (Natur, Sport, etc.), die Gruppen-TN waren super, es hat sehr viel Spaß gemacht.
15. positiv: alle Beteiligten waren sehr engagiert; Verbesserung: mehr Instrumente als „Punkte kleben“ nutzen?
16. Die Durchmischung der Arbeitsgruppenteilnehmer (Profis, Betroffene, Ehrenamt) habe ich als bereichernd erlebt.
17. Angenehme Umgebung, gute Gespräche am Rande der Veranstaltung

4.4 Moderation bei der Erarbeitung eines Aktionsplanes für die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Kreis Pinneberg durch die mehrwerte GmbH – Kommentierung der Beratungsgesellschaft

Menschen zusammenbringen, Ideen entwickeln - Inklusion leben

Die mehrwerte GmbH hat als externer Dienstleister den Beteiligungsprozess zur Erstellung des Aktionsplanes konzeptionell mitgestaltet und moderiert.

Aus unserer langjährigen Erfahrung in der Begleitung von Projekten und Prozessen wissen wir, dass ein erfolgreicher Prozess von Anfang an eine breite Unterstützungsbasis gerade auch in der Verwaltung braucht.

Zum Auftakt des Prozesses war es deshalb wichtig, den Funken der Begeisterung für die Erstellung des Aktionsplanes auf die gut 900 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises Pinneberg überspringen zu lassen. Das dies auf einer Personalversammlung im benachbarten Cineplex-Kino gelungen ist, zeigte sich an der großen Zahl von freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus der Verwaltung, die an den folgenden Workshops teilgenommen haben.

Den offiziellen Beginn des partizipativ und inklusiv angelegten Projektes bildete eine große Auftaktveranstaltung mit ca. 100 Menschen aus allen Teilen der Bevölkerung. Nach dieser sehr lebhaften und bereits durch einen konstruktiven Austausch geprägten Veranstaltung startete die Workshop-Phase mit weit über 100 motivierten Teilnehmerinnen und Teilnehmern. In den durch fest zugewiesene Moderatoren moderierten Workshops gelang es in einer vertrauensvollen und wertschätzenden Atmosphäre schnell kreative Ideen zu entwickeln. Eine stets vom Gedanken der Inklusion und von Ressourcenorientierung getragene Haltung aller Moderatoren gab hierfür den Rahmen. Aus der Fülle der Ideen wurden durch den Einsatz einer Priorisierungsmatrix am Ende eines jeden Treffens 5 konkrete Maßnahmen für den Aktionsplan ausgewählt und konkret beschrieben.

Während der gesamten Workshop-Phase wurde besonders darauf geachtet, den unterschiedlichen Sichtweisen von Menschen mit körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus der Verwaltung, den Angehörigen und allen anderen in den Gruppen Mitarbeitenden den nötigen Raum und das Gefühl zu geben gehört zu werden. Das honoriert auch die zur Halbzeitbilanz durchgeführte Befragung aller Teilnehmenden mit einer Durchschnittsnote von 1,4 (Schulnote). Auch das praktisch alle an dem gesamten Prozess bis zum Ende teilgenommen haben, zeigte die gute Zusammenarbeit.

Neben den 8 aktiven Moderatoren stellte eine Projektleitung einen koordinierten und termintreuen Projektablauf sicher. Die Projektleitung verknüpfte Schnittstellen, organisierte die Kommunikation mit der Kreisverwaltung und sicherte eine gleichbleibend hohe Qualität der Ergebnisse.

Bei dem über ein Jahr laufenden Projekt kam der mehrwerte ihre Kernkompetenz im Bereich der Moderation von Gruppen aller Größen, das besonders große Spektrum an Methodenkompetenz und die Beratungs- und Umsetzungskompetenz für die Strukturierung von begeisternden und kreativitätsfördernden Formaten zu Gute.

Folgende Moderations-Methoden kamen während der Auftaktveranstaltung, den Arbeitsworkshops, des gemeinsamen Workshops und der Abschlussveranstaltung zur Anwendung:

1. 4-Felder Entscheidungsmatrix
2. 50 € Schein-was ist der Wert?
3. Assoziationsübung mit Symbolen
4. Begriffsklärung
5. Brainstorming
6. Blitzlicht
7. Clustern
8. Der Ideensturm
9. Der Ideenwald
10. Empathie Übung (mein rechter Nachbar)
11. Entscheidungsmatrix
12. Feedback-Runde
13. Fingerfeedback
14. Flipchart-Präsentation
15. Fragebogen
16. Galerie-Walk & Galeriearbeit
17. Gehirnhälften synchronisieren
18. Großgruppenveranstaltungen
19. Gruppenarbeit
20. Helden-Assoziation (Herr der Ringe)
21. Hypnosystemische Fragetechniken
22. Inklusionsquiz
23. Ja genau Spaziergang
24. Kartenabfrage
25. Kreismodell (Was können wir beeinflussen?)
26. Lösungsorientierte Fragetechniken
27. Maßnahmebogen für Aktionsauswahl
28. Mediative Techniken
29. Metapher-Arbeit
30. Moderationsfähige Fragen
31. Moderierter Dialog
32. Murmelgruppe
33. Priming
34. Sechs Elemente nach C. Rogers
35. Story-Telling
36. Talk
37. Themenspeicher
38. To-do-Listen (Wer macht was bis wann)
39. Unlimitierte Zuruf-Abfragen
40. Vier-Feld-Analyse
41. Partnerarbeit
42. Plenumsarbeit und –diskussion

43. Podiumsdiskussion
44. Powerpointpräsentation
45. Präsentation
46. Priorisierung
47. Punktabfrage
48. Rotationsarbeitsgruppe
49. Steckbrief
50. Themenbäume
51. Vernetzungsbingo
52. Vortrag
53. Workshops
54. World Café
55. World Café Variation
56. Wunderfrage nach Steve de Shazer
57. Ziele in Maßnahmen umwandeln
58. Züricher Ressourcenmodell
59. Zurufabfrage

Der Kreis ging mit dieser Projektarchitektur ganz neue Wege. Für die mehrwerte war es sehr inspirierend an diesem bundesweit sicher einmaligen und damit Maßstäbe setzenden Prozess mitzuwirken und so viele unterschiedliche Menschen bei der Erstellung eines Aktionsplanes zu begleiten. Die dem gesamten Projekt zugrundeliegende inklusive und ressourcenorientierte Sichtweise entspricht unserem Menschenbild und unseren Überzeugungen: mehrwerte verfolgt stets den Ansatz, die Potenziale der Menschen zu sehen und sie dabei zu unterstützen, diese zu entwickeln. Was wir tun, tun wir aus Überzeugung, mit Begeisterung, Wertschätzung und Herzblut – und das übertragen wir auch auf die Menschen, mit denen wir, wie hier im Kreis Pinneberg, arbeiten.

Während der gesamten Laufzeit waren wir begeistert von dem großen Engagement aller Mitwirkenden. Wir möchten uns herzlich bei allen Teilnehmenden insbesondere bei Frau Schucht (Kreisverwaltung Pinneberg) und Herrn Vogt (Beauftragter für Menschen mit Behinderung im Kreis Pinneberg) für die großartige Zusammenarbeit bedanken.

Melanie Sonneborn und Peter Kessler

5 Maßnahmen der einzelnen Themenfelder

Auf den folgenden Seiten sind die einzelnen Maßnahmen der 10 Themenfelder beschrieben. Dem jeweiligen Themenfeld ist jeweils der Text der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vorangestellt. Die Tabelle beschreibt die 5 bzw. 6 priorisierten Maßnahmen. Durch die Reihenfolge soll keine Wertung erfolgen, alle Maßnahmen sind gleich wichtig. Die Aufzählung dient nur der Übersichtlichkeit. Die priorisierten Maßnahmen beschreiben den konkreten Inhalt, das Ziel und benennt jeweils die Organisationseinheit in der Kreisverwaltung Pinneberg, die die Umsetzung der Maßnahme verantwortlich initiiert. Darüber hinaus sind weitere am Prozess zu Beteiligende benannt. Grundlage für die in der Tabelle beschriebenen Maßnahmen sind Übersichten, die in den einzelnen Themengruppen ausführlich beschrieben wurden. Diese werden auch Grundlage für die Umsetzungsarbeit sein. Für eine bessere Lesbarkeit sind die Maßnahmen für den Aktionsplan auf das Wesentliche gekürzt worden.

In den jeweils 5 Workshops sind zahlreiche Maßnahmen erarbeitet worden, die durch die vorgegebene Begrenzung nicht priorisiert werden konnten. Diese sind nach der Tabelle ebenfalls dargestellt. Sie enthalten aber nur Stichworte und sind nicht weiter beschrieben. Deren Bearbeitung fällt nicht unter den Tisch, kann aber aufgrund der Vielzahl der priorisierten Maßnahmen nur nachrangig berücksichtigt werden.

5.1 Gesundheit/Vorsorge/Pflege

Text aus der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 25 – Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

a. stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;

b. bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;

c. bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;

d. erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;

e. verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;

f. verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder –leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung

Artikel 26 – Habilitation und Rehabilitation

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und –programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme

a. im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;

b. die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.

(2) Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung der Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.

Priorisierte Maßnahmen der Themengruppe Gesundheit/Vorsorge/Pflege:

1. Die Anzahl der Plätze für Kurzzeitpflege für behinderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene wird erhöht. Ziel ist: Die Betreuung bei Abwesenheit der Pflegeperson ist sichergestellt. Verantwortliche Facheinheiten in der Kreisverwaltung sind die Fachdienste Soziales und Jugend/Soziale Dienste. Weitere Beteiligte sind die Pflegekassen und der Pflegestützpunkt.
2. Es werden wohnortnah qualifizierte Bezugspersonen für Beratung und Abstimmung mit Kostenträgern eingesetzt. Ziel ist: Ein Krankenhausaufenthalt oder eine stationäre Pflege wird durch Früherkennung verhindert. Bei Menschen mit komplexen Behandlungsbedarfen werden die einzelnen Maßnahmen koordiniert. Verantwortliche Facheinheit in der Kreisverwaltung für den Anschlag der Maßnahme ist der Fachdienst Gesundheit. Weitere Beteiligte sind die Krankenkassen, die Pflegekassen, Ärztenetze, Hausärzte, Pflegedienste und Krankenhäuser.
3. Das Amt eines Arztlotsen, der von allen beteiligten Kostenträgern finanziert und an eine unabhängige Beratungsstelle angebunden ist, wird eingeführt. Ziel ist: Bei Bedarf können Betroffene eine neutrale Vertrauensperson anfordern. Verantwortliche Facheinheit in der Kreisverwaltung ist der Fachdienst Gesundheit. Weitere Beteiligte sind die Kassenärztliche Vereinigung und die Krankenkassen.
4. Es werden Sonderveranstaltungen in Schulen, Informationsveranstaltungen in Kirchen und Kunstausstellungen organisiert. Flyer, Broschüren über mögliche Anlaufstellen werden gedruckt. Es erfolgt ein Informationsaustausch über soziale Netzwerke. Ziel ist: Das Bewusstsein in der Öffentlichkeit für das Thema Inklusion wird erhöht. Ängste werden abgebaut. Verantwortliche Facheinheit in der Kreisverwaltung ist die Pressestelle, Öffentlichkeitsarbeit. Weitere Beteiligte sind Verbände, Vereine, Institutionen und Träger.
5. Für Menschen mit Behinderung wird ein flächendeckender (kostenloser) Fahrdienst zu Arztbesuchen, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden, eingerichtet. Ziel ist: Die Mobilität und Erreichbarkeit wird sichergestellt. Verantwortliche Facheinheit in der Kreisverwaltung ist die Stabsstelle SVG ÖPNV-Management. Weitere Beteiligte sind Träger und private Transportdienste mit barrierefreien Bussen.

Nicht priorisierte Maßnahmen der Themengruppe Gesundheit/Vorsorge/Pflege:

1. mehr inklusive Sportangebote als Prävention
2. Zugang zu allen Sportarten erleichtern, leichte Wege zum Sportangebot und finanzielle Unterstützung als Anreiz
3. Gründung eines interdisziplinären Zentrums zur Behandlung von Erwachsenen mit Behinderungen (wie SIMI in Hamburg)
4. Leitfaden für den Übergang vom Krankenhaus in die häusliche Umgebung etablieren
5. Wissensverbreitung an Ärzte über Trisomie 21
6. besserer Zugang zu therapeutischen Maßnahmen/mehr Verordnungen
7. an Tagesrhythmus angepasste Pflege (nicht schon bettfertig um 17.00 Uhr)
8. positive Beratung in der Schwangerschaft (Verweis an Selbsthilfegruppen etc.)
9. Pädaudiologe im Kreis Pinneberg
10. ambulanter Pflegedienst für Kinder
11. vermehrte spezielle Sprechstundenzeiten für Behinderte, um die Wartezeiten zu verkürzen
12. mehr Physio- und Ergotherapeuten
13. Verbreitung von Geschichten von Menschen mit Behinderung über Filme, Reportagen, Berichterstattungen
14. verpflichtende Benennung einer Behindertenfachkraft in allen Arztpraxen
15. Anträge und Bescheide in leichter Sprache und barrierefrei
16. Flächendeckende Fortbildungsangebote für Ärzte, Pflegefachkräfte, Verwaltungs- und pädagogische Mitarbeiter
17. Selbstbehauptungskurse anbieten, Aufklärungsarbeit ab Kindergartenalter
18. Gesamtplan: alle an einen Tisch
19. Transparenz gesetzlicher Betreuer optimieren
20. Heimbewohner sind besonders schutzbedürftig
21. Selbstbestimmung in der Pflege
22. Bedarfserhebung/Feedback von Menschen mit Behinderung
23. barrierefreier Zugang ÖPNV im Kreis Pinneberg, Modernisierung des Bahnhofs Pinneberg
24. Lasten-Dreirad z.B. über Stadtrad im Kreis Pinneberg
25. Arztpraxen barrierefrei
26. Qualitätsmaßstäbe für Bewilligung (Eingliederungshilfe etc.), Transparenz schaffen, mehr Standards
27. zusätzliche bessere Finanzierung für alle Einrichtungen
28. Liste der alternativen Finanzierungsquellen (Stiftungen)
29. Finanzierung von behindertengerechten PKWs und anderer Fahrzeuge nicht ausreichend
30. einfachere Handhabung der Fahrkartenautomaten
31. Preise für Darstellung in verschiedenen Medien, Filmen, Reportagen, Interviews, Erfahrungsberichten in Radio, TV, Internet, Theater, Kino
32. Bewerbung von Veranstaltungen und Institutionen wie Dialog im Dunkeln, Psychose-Seminar, Krach-Mach-Tag, Tag der offenen Tür, Marktstände, Filmvorführungen mit Gebärdensprache und Technik für Sehbehinderte und Blinde, Kurzfilme zum Thema vor Hauptfilm schalten

5.2 Politische Teilhabe

Text aus der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 29 – Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

- a. sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter und Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem
 - i. stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;
 - ii. schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;
 - iii. garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen
- b. aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem
 - i. die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;
 - ii. die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

Priorisierte Maßnahmen der Themengruppe Politische Teilhabe:

1. Es werden die technischen Voraussetzungen geschaffen, um die politischen Sitzungen des Kreises Pinneberg – Fachausschüsse und Kreistag - per Livestream zu übertragen. Ergänzend wird ein Gebärdensprachdolmetscher eingesetzt. Das Angebot wird der Öffentlichkeit vorgestellt und regelmäßig beworben. Ziel ist: Menschen mit Mobilitätseinschränkungen können trotzdem am politischen Geschehen teilhaben. Verantwortliche Facheinheit in der Kreisverwaltung ist die Stabsstelle Landrat, Politik, Kommunikation. Weitere Beteiligte ist die Politik.
2. Im Rahmen des internen Fortbildungsangebotes der Kreisverwaltung werden Schulungen zur inklusiven Kompetenz aufgenommen. Zunächst werden Führungskräfte geschult und haben Vorbildfunktion. Die Führungskräfte stellen sicher, dass die Beschäftigten das Schulungsangebot wahrnehmen. Ziel ist: Die Beschäftigten der Kreisverwaltung werden für das Thema Inklusion sensibilisiert, um politisch relevante Informationen behindertengerecht aufbereiten zu können. Verantwortliche Facheinheiten in der Kreisverwaltung sind der Fachdienst Personal und die Führungskräfte. Weitere Beteiligte sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwal-

tung.

3. Es werden die geeigneten technischen Maßnahmen ergriffen, um Informationen von schwerer in leichte Sprache zu übersetzen. Ziel ist: Informationen werden leichter zugänglich gemacht und die Möglichkeit der politischen Teilhabe verbessert. Verantwortliche Facheinheit in der Kreisverwaltung ist die Stabsstelle Landrat, Politik, Kommunikation.
4. Die im Kreis Pinneberg tätigen Parteien werden aufgefordert, in ihren Reihen behindertenpolitische Sprecher zu benennen. Ziel ist: Behindertenpolitische Sprecher machen sich in den Parteien für das Thema Inklusion stark und setzen sich in der Gremienarbeit für die Belange der Behinderten ein. Verantwortliche Facheinheit in der Kreisverwaltung ist der Kreispräsident. Weitere Beteiligte sind der Kreistag und die Parteien.
5. Es werden die geeigneten technischen Maßnahmen ergriffen – z.B. Übersetzungssoftware, Schriftvergrößerung, Lesefunktionen – um Informationen gebündelt und je nach Behinderung zugänglich zu machen. Ziel ist: Die politische Teilhabe für Menschen mit Behinderung wird verbessert. Verantwortliche Facheinheit in der Kreisverwaltung ist die Stabsstelle Landrat, Politik, Kommunikation.

Nicht priorisierte Maßnahmen der Themengruppe politische Teilhabe:

1. Bildung einer AG mit Behinderten, Organisationen und Verwaltung
2. regelmäßige Treffen der Beauftragten für Menschen mit Behinderung durchführen
3. echte Barrierefreiheit in Gebäuden schaffen, Bereitstellung einer Assistenzkraft für die Bewegung der Menschen mit Behinderung in Gebäuden
4. Abfrage von Assistenzbedarf als Standard im Briefkopfbogen
5. beratende Stimmen in politischen Gremien
6. Befragung von Betroffenen
7. bessere Wissensvermittlung (Beratungsstelle, Vorträge, Kurse, Partnerschaftsmodelle)
8. geschulte Mitarbeiter
9. direkt auf Menschen mit Behinderung zugehen
10. Behinderungen für Politiker und Verwaltungsmitarbeiter erfahrbar machen
11. Schulungen für Politiker durchführen
12. Schulung/Information über UN-Behindertenrechtskonvention
13. Schulung in Kooperation mit Hochschulen
14. Behinderte müssen in eigener Sache mitwirken, keine Maßnahmenformulierung ohne Einbezug der Behinderten
15. stärkerer Einbezug von selbstbestimmten Behindertenorganisationen und Behindertengruppen
16. Konzeption von Schulungsangeboten für Behinderte unter Einbezug der Behinderten
17. Initiierung einer unabhängigen Beratungsstelle
18. Beauftragten für Menschen mit Behinderung in Steuerungsprozess einbinden, Position stärken, Inklusion als Querschnittsthema mitdenken
19. Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung initiiert die Vernetzung der Akteure und hält die Vernetzung nach.

5.3 Notfallsituationen/Missbrauchsprävention

Text aus der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 11 – Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen

Die Vertragsstaaten ergreifen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, alle erforderlichen Maßnahmen, um in Gefahrensituationen, einschließlich bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Artikel 15 – Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

(1) Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen gesetzgeberischen, verwaltungsmäßigen, gerichtlichen oder sonstigen Maßnahmen, um auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu verhindern, dass Menschen mit Behinderungen der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 16 – Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem alle geeigneten Maßnahmen, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, indem sie unter anderem geeignete Formen von das Geschlecht und das Alter berücksichtigender Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und Betreuungspersonen gewährleisten, einschließlich durch die Bereitstellung von Informationen und Aufklärung darüber, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können. Die Vertragsstaaten sorgen dafür, dass Schutzdienste das Alter, das Geschlecht und die Behinderung der betroffenen Personen berücksichtigen.

(3) Zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch stellen die Vertragsstaaten sicher, dass alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden.

(4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die körperliche, kognitive und psychische Genesung, die Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen, die Opfer irgendeiner Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch werden, zu fördern, auch durch die Bereitstellung von Schutzeinrichtungen. Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, dem Wohlergehen, der Selbstachtung, der Würde und der Autonomie des Menschen förderlich ist und geschlechts- und altersspezifischen Bedürfnissen Rechnung trägt.

(5) Die Vertragsstaaten schaffen wirksame Rechtsvorschriften und politische Konzepte, einschließlich solcher, die auf Frauen und Kinder ausgerichtet sind, um sicherzustellen, dass Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Miss-

brauch gegenüber Menschen mit Behinderungen erkannt, untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden.

Artikel 17 – Schutz der Unversehrtheit der Person

Jeder Mensch mit Behinderungen hat gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit.

Priorisierte Maßnahmen der Themengruppe Notfallsituationen/Missbrauchsprävention:

1. Einrichtungen entwickeln nach einer Risikoanalyse Regelungen zum Umgang mit Nähe und Distanz, zum Beschwerdemanagement, zur Teilhabe und zur Rehabilitation nach einer möglichen Falschbeschuldigung unter Beteiligung aller Mitarbeiter/innen und Betroffenen. Ziel ist: Einrichtungen für Menschen mit Behinderung halten ein Schutzkonzept einschließlich eines Konzeptes zur Sexualpädagogik vor. Verantwortliche Facheinheiten in der Kreisverwaltung sind die Fachdienste Soziales und Jugend/Soziale Dienste. Weitere Beteiligte sind Träger der Einrichtungen, der Behindertenhilfe und der Eingliederungshilfe sowie der Wendepunkt.
2. Es werden Ansprechpartner für Angehörige in Notfallsituationen benannt. Angeleitete Selbsthilfegruppen werden aufgebaut. Schulungen (Psychoedukation) werden durchgeführt. Netzwerke für Angehörige werden gebildet. Ziel ist: Angehörige missbrauchter und/oder traumatisierter Menschen mit Behinderung werden gestärkt. Verantwortliche Facheinheiten in der Kreisverwaltung sind die Fachdienste Soziales und Jugend/Soziale Dienste. Weitere Beteiligte sind die zentrale Kontaktstelle für Selbsthilfe Rellingen und die Selbsthilfe Elmshorn.
3. Es wird ein Wettbewerb für einen Kurzfilm/Videoclip ausgeschrieben. Der Beitrag wird in öffentlichen Einrichtungen und Kinos sowie im Internet gezeigt. Ziel ist: Die Bevölkerung wird sensibilisiert für die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung in Notfallsituationen. Verantwortliche Facheinheit in der Kreisverwaltung ist die Pressestelle. Weiterer Beteiligter ist der Fachbereich Soziales, Jugend, Schule und Gesundheit.
4. Spezifische, geeignete Maßnahmen werden entwickelt und werden fester Bestandteil der Aus- und Fortbildung von Rettungsdiensten, Feuerwehr, Polizei etc. Ziel ist: Einrichtungen der Notfallintervention kennen die besonderen Bedarfe von Menschen mit Behinderung und berücksichtigen diese im Rahmen ihrer Tätigkeit. Verantwortliche Facheinheit in der Kreisverwaltung ist der Fachbereich Ordnung. Weitere Beteiligte sind die Einrichtungen der Notfallintervention.
5. Es finden interdisziplinäre, vom Kreis finanzierte Fallkonferenzen zwischen Mitarbeiter/innen der Behindertenhilfe und dem Wendepunkt statt. Ziel ist: Wissen um Behinderungen und Auswirkungen auf das Verhalten von Menschen mit Behinderung und über sexuellen Missbrauch werden zusammengeführt, um Missbrauch zu erkennen und die nötigen Schritte zur Abwendung einzuleiten. Verantwortliche Facheinheit in der Kreisverwaltung ist der Fachbereich Soziales, Jugend, Schule und Gesundheit. Weitere Beteiligte sind die Einrichtungen der Eingliederungshilfe und der Behindertenhilfe sowie der Wendepunkt.

Nicht priorisierte Maßnahmen der Themengruppe Notfallsituationen/Missbrauchsprävention:

1. Bedürfnisse von Menschen mit Handicap werden im Katastrophenfall berücksichtigt
2. Erstellung einer Liste mit Fachleuten und Fachleuten mit Erfahrung im Krisenmanagement
3. Entwicklung eines Curriculums mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen aufzuklären und bei der Entwicklung der eigenen Abgrenzungsfähigkeit zu unterstützen
4. Überprüfung aller neueingestellten Mitarbeiter/innen (auch Fahrdienste) und Stichprobenkontrollen
5. Klarer Handlungsleitfaden bei Verdacht auf der Homepage des Kreises
6. mehr Beauftragte für Menschen mit Behinderung in den Städten und Gemeinden
7. sexualpädagogische Angebote für Menschen mit geistiger Behinderung
8. Überprüfen des Krisendienstes des sozialpsychiatrischen Dienstes (rund um die Uhr)
9. Vernetzung von medizinischen und pädagogischen Fachkräften
10. Betreuer/innen und Angehörige werden durch ein geeignetes Medium informiert und zur Reflexion angeregt, um Menschen mit Behinderungen eine eigene Sexualität zuzugestehen und deren Grenzen zu wahren
11. Betreuer/innen erfahren, dass auch Menschen mit Behinderungen von sexuellem Missbrauch betroffen sein können und schützen diese davor
12. Projektwochen in Kitas und Schulen durchführen, um Nichtbehinderten die spezifische Situation von Menschen mit Behinderungen bewusst zu machen
13. Neuauflage der Kampagne „Behindern ist heilbar“
14. Beschwerdestellen bekannter machen
15. Sensibilisierung von Mitmenschen, um Missbrauch früh zu erkennen
16. Infos für alle zugänglich machen
17. Verzeichnis erstellen, welche Einrichtungen aufgrund ihres Konzeptes Menschen mit Handicap aufnehmen können
18. Kinderschutzhaus, Frauenhäuser im Kreis sind barrierefrei
19. Menschen mit Behinderungen können zwischen verschiedenen Betreuern wählen
20. Fachaustausch/Fachtag im Kreis durchführen zu fachlichen Konzepten, die Menschen mit Behinderungen größtmögliche Freiräume ermöglichen und eine Fehlerkultur fördern, um selbstbestimmte Lebensführung umzusetzen
21. mehr Personal in der Verwaltung, verkürzte Bearbeitungsdauer bei Notfall und Missbrauch
22. kontinuierliches Angebot von 1. Hilfe-Kursen für Menschen mit Behinderungen
23. Kontaktdaten für Notfallsituationen in Brailleschrift und leichter Sprache erstellen lassen
24. Seelsorger, Kriseninterventionsteam und andere Unterstützungsangebote für Ersthelfer, Beteiligte und Angehörige bekannt machen; Menschen, die direkt oder indirekt von Notfallsituationen betroffen sind, wird ein angemessenes Unterstützungsangebot zur Verarbeitung der psychischen Folgen gemacht
25. ÖPNV zu Transport im Notfall verpflichten
26. Fachberatung innerhalb der Organisation
27. Formulieren von Standards zur Qualitätssicherung
28. Beteiligung am bundesweiten Aktionstag (5. Mai) mit entsprechenden kreisweiten Angeboten z.B. Rollstuhlparcours, Dialog im Dunkeln, Perspektivwechsel durch Rollenspiele (Situation Angehöriger berücksichtigen)

5.4 Schutz Persönlichkeitsrechte/Gerichtsbarkeit/Freiheit/Sicherheit

Text aus der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 10 – Recht auf Leben

Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben hat, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den wirksamen und gleichberechtigten Genuss dieses Rechts durch Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Artikel 12 – Gleiche Anerkennung vor dem Recht

(1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

(4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Dieser Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Personen geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.

(5) Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.

Artikel 13 – Zugang zur Justiz

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, um ihre wirksame unmittelbare Teilnahme, einschließlich als Zeugen und Zeuginnen, an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern.

(2) Um zur Gewährleistung des wirksamen Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Justiz beizutragen, fördern die Vertragsstaaten geeignete Schulungen für die im Justizwesen tätigen Personen, einschließlich des Personals von Polizei und Strafvollzug.

Artikel 14 – Freiheit und Sicherheit der Person

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten,

a. dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen;

b. dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, denen aufgrund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.

Artikel 17 – Schutz der Unversehrtheit der Person

Jeder Mensch mit Behinderungen hat gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit.

Artikel 18 – Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Freizügigkeit, auf freie Wahl ihres Aufenthaltsorts und auf eine Staatsangehörigkeit, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a. Menschen mit Behinderungen das Recht haben, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und ihre Staatsangehörigkeit zu wechseln, und dass ihnen diese nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung entzogen wird;

b. Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung die Möglichkeit versagt wird, Dokumente zum Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit oder andere Identitätsdokumente zu erhalten, zu besitzen und zu verwenden oder einschlägige Verfahren wie Einwanderungsverfahren in Anspruch zu nehmen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit zu erleichtern;

c. Menschen mit Behinderungen die Freiheit haben, jedes Land einschließlich ihres eigenen zu verlassen;

d. Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung das Recht entzogen wird, in ihr eigenes Land einzureisen.

(2) Kinder mit Behinderungen sind unverzüglich nach ihrer Geburt in ein Register einzutragen und haben das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, ihre Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

Priorisierte Maßnahmen der Themengruppe Schutz Persönlichkeitsrechte/ Gerichtsbarkeit/ Freiheit/Sicherheit:

1. Es findet ein Dialog zwischen Betreuungsbehörde, Jugendamt, Betreuungsverein, Anwaltskammer, Richtern und Staatsanwälten in Form von Arbeitsgemeinschaften, Fachtagungen oder gemeinsamen Schulungen statt. Es wird jeweils ein Tandem aus Verwaltung und Justiz gebildet, das als Dolmetscher für juristische Fachkräfte dient. Ziel ist: Die im Bereich der Justiz akti-

ven Menschen und Berufsgruppen sind zu den Persönlichkeitsrechten von Menschen mit Behinderung sensibilisiert. Verantwortliche Facheinheit in der Kreisverwaltung ist die Betreuungsbehörde des Fachdienstes Gesundheit. Weitere Beteiligte sind der Beauftragte für Menschen mit Behinderung und Behindertenvertretungen.

2. Es wird eine Informationsbroschüre über Rechtsgrundlagen und Fortbildungsangebote für gesetzliche Betreuer erstellt. Die Verteilung erfolgt über die Betreuungsbehörde bzw. das Vormundschaftsgericht mit den Entlassungsmitteilungen, in Wohn- und Arbeitseinrichtungen und durch die unabhängige Beratungsstelle nach dem Bundesteilhabegesetz. Ziel ist: Menschen mit Behinderung und deren gesetzlich bestellte Betreuungen werden in einfacher Sprache zu geltenden Rechtsgrundlagen aufgeklärt. Verantwortliche Facheinheit in der Kreisverwaltung ist der Fachdienst Recht für die Erstellung, die Betreuungsbehörde für die Verteilung. Weitere Beteiligte sind die Einrichtungsträger Arbeit und Wohnen.
3. Es wird ein Behörden- und Institutionenwegweiser erstellt. Es wird eine zentrale Anlaufstelle in unterschiedlichen Regionen analog zum Pflegestützpunkt eingerichtet. Ziel ist: Es wird Transparenz über Angebote und Möglichkeiten geschaffen. Die Angebote und Möglichkeiten können genutzt werden. Die Angebote und Möglichkeiten sind vernetzt. Verantwortliche Facheinheiten in der Kreisverwaltung sind die Fachdienste Gesundheit, Soziales und Jugend/Soziale Dienste. Weitere Beteiligte sind Kostenträger, Gerichte, Staatsanwälte, Polizei, Rechtsanwälte, Leistungserbringer, Ärzte, Krankenhäuser, Menschen mit Behinderung, Arbeitgeber, Jobcenter, Familien, Betreuer und Gemeinden.
4. Es werden Schulungen durchgeführt bzw. Informationen gegeben für Justiz und Polizei zu den Erfordernissen von Menschen mit Behinderung. Ziel ist: Die im gesamten Gerichtsprozess Beteiligten werden für die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung sensibilisiert. Verantwortliche Facheinheiten in der Kreisverwaltung sind die Fachdienste Recht, Gesundheit, Soziales und Jugend/Soziale Dienste. Weitere Beteiligte sind Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger, Anwälte, Berater und die Polizei.
5. Die Antragstellung im gesamten Themenbereich Behinderung im Einflussbereich des Kreises Pinneberg wird vereinheitlicht und vereinfacht, so dass mit einem Formular alle Leistungen einschließlich die der kreisangehörigen Kommunen beantragt werden können. Ziel ist: Es erfolgt ein EDV-gestützter leichter Zugang, eine schnelle Bearbeitung und Weiterleitung. Verantwortliche Facheinheit in der Kreisverwaltung ist das Team Organisation und strategische IT.
6. Die im Eingangsbereich der Amtsgerichte tätigen Mitarbeiter/innen werden zum Umgang mit Menschen mit Behinderung geschult. Ziel ist: Menschen mit Behinderung haben einen „angstfreien/barrierefreien“ Zugang zum System Gerichtsbarkeit. Verantwortliche Facheinheit in der Kreisverwaltung ist der Beauftragte für Menschen mit Behinderung als Impulsgeber Richtung Justiz. Weitere Beteiligte sind die Gerichtspräsidenten der Amtsgerichte im Kreis Pinneberg.

Nicht priorisierte Maßnahmen der Themengruppe Schutz Persönlichkeitsrechte/Gerichtsbarkeit/
Freiheit/Sicherheit:

1. Gleichbehandlung, Aufklärung, zielgruppenorientierte Informationen auf Messen, Sportveranstaltungen, Straßenfesten, allgemeinüblichen Medien
2. Medienberichte, Multiplikatoren, Plakatwerbung
3. Nutzen aller Gemeinschaftsveranstaltungen, um Simulationserfahrungen zu ermöglichen
4. Eigeninitiative fördern
5. Schaffung von inklusiven Verbänden
6. Wahrnehmung des Rechts ermöglichen
7. Vernetzung
8. regionale Fachberatung einrichten
9. kreisweite Planungsgruppen einrichten
10. professionelle Dienstleister beauftragen
11. Schulungen durchführen und Vertretungen einrichten
12. Verbände und Vereine informieren über regionale Fachberatung, Umgang zwischen fachlich versierten und behinderten Laien, unterschiedliche Behinderungen, über Schulungen und Vertretungen sowie über professionelle Dienstleister
13. tatsächlichen Bedarf von Angeboten an Schulen abfragen, z.B. Alleinerziehende
14. Sensibilisierung der Ärzte während der Schwangerschaft mit einem behinderten Kind durch Dialogeinstieg mit Ärzten und Kliniken (Recht auf Leben ungeborener behinderter Kinder wahren)
15. unkomplizierte An- und Abreise ermöglichen mit einfacher Kostenerstattung

5.5 Bildung

Text aus der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 24 – Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel

- a. die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
- b. Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
- c. Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

- a. Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
- b. Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gesellschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
- c. angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
- d. Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
- e. in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

- a. erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;

b. erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;

c. stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für die Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Priorisierte Maßnahmen der Themengruppe Bildung:

1. Die Antragstellung wird durch mehrere Zugänge vereinfacht. Die Bearbeitungsfristen werden verkürzt. Laufzeitverlängerungen werden vereinfacht. Es werden vorläufige Bescheide ausgestellt. Die Bearbeitungsprozesse werden analysiert und optimiert. Ziel ist: Das administrative Verfahren für alle Belange im Rahmen der Inklusion werden beschleunigt. Verantwortliche Fach-einheiten in der Kreisverwaltung sind die Fachdienste Soziales und Jugend/Soziale Dienste.
2. Informationen über Bildungsangebote werden in Flyern und im Internet gebündelt und in Kitas, Schulen, in Erziehungsberatungsstellen und beim Erstkontakt mit der Verwaltung verteilt. Es erfolgt auch eine Einbindung in die Behördenauskunft. Ziel ist: Es wird eine umfassende, verständliche, transparente Information über Bildungs- und Hilfsangebote sichergestellt. Verantwortliche Facheinheit in der Kreisverwaltung ist ein Projektteam aus den Fachdiensten Jugend und Bildung, Soziales, Gesundheit, der Öffentlichkeitsarbeit und dem Schulamt.
3. Es wird eine gemeinsame Bildungsstätte „Campus“ geschaffen, die durch Regelschule, Förderzentrum und Kita gemeinsam genutzt wird. Ziel ist: Inklusive Bildung wird zum Selbstverständnis. Verantwortliche Facheinheiten in der Kreisverwaltung sind der Fachdienst Jugend und Bildung und das Schulamt. Weitere Beteiligte sind die Kommunen und das Land.
4. Soziale Unterrichtsinhalte werden aus Sicht der Klassengemeinschaft gestaltet. Inklusion wird Pflichtthema für Schulkonferenzen, Elternabende, Fachkonferenzen und Gremien. Ziel ist: Schüler und Schülerinnen lernen sich kennen. Verantwortliche Facheinheiten in der Kreisverwaltung sind der Kreis als Schulträger und das Schulamt. Weitere Beteiligte sind die kommunalen Schulträger, Schülerinnen und Schüler, Eltern und das jeweilige Kollegium.

5. Barrierefreies Bewegen wird überall ermöglicht. Es werden Rückzugsräume geschaffen, Schulassistenten, Ferienbetreuung/ Nachmittagsbetreuung inkl. Transport/Fahrdienst angeboten. Ziel ist: Die Ausstattung der Schulen wird verbessert, um inklusive Beschulung und Wahlfreiheit zu ermöglichen. Verantwortliche Facheinheit in der Kreisverwaltung ist der Fachdienst Jugend und Bildung. Weitere Beteiligte sind die Kommunen und das Land.
6. Fachkräfte tauschen sich entwicklungsübergreifend aus und werden in den Themen Elternberatung, inklusive Projektplanung und Durchführung sowie Bewegungsförderung u.s.w. vor Ort fortgebildet. Die Ausbildung wird auf Inklusion ausgerichtet. Es werden Standards für die Qualität der Förderung und inklusive Prozesse festgelegt. Ziel ist: Es erfolgt eine inklusive Bildung, Entwicklungsförderung und Betreuung in Frühförderung, Kita, Grundschule und Hort. Verantwortliche Facheinheiten in der Kreisverwaltung sind die Fachdienste Jugend und Bildung (Kita-Aufsicht) und Soziales. Weitere Beteiligte sind die Träger von Kitas, Hort und Grundschulbetreuung, die Frühförderung im Kreis und das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Nicht priorisierte Maßnahmen der Themengruppe Bildung:

1. Ferienbetreuung bedarfsgerecht anpassen
2. Angebot der interdisziplinären Frühförderung ausweiten(FF, Ergo, Logo, Physio...)
3. bedarfsgerechte Ausweitung der Ganztagsangebote an den Förderzentren geistige Entwicklung
4. Bildungsbedarfe für Erwachsene initiieren, lebenslanges Lernen
5. Kreativpreise für inklusive Projekte vergeben
6. Stärkung der Persönlichkeit des Schülers
7. Werben für Beratung zum persönlichen Budget
8. Angebot von Fahrdiensten für Freizeitgestaltung ausbauen
9. Kinder- und Elternrechte stärken
10. Privatsphäre achten (bei Hausbesuchen des Jugendamtes)
11. Sprach- und Schriftgebrauch vereinfachen
12. Bescheide verständlicher formulieren und gestalten
13. Stärkung des Ehrenamtes (Spielnachmittage, Mithilfe in Küchen...)
14. mehr Lehrer für behinderte Schüler ausbilden
15. spezielle Angebote für Lernbehinderte schaffen
16. Schwerbehindertenausweis umbenennen
17. Verfahren bei der Einschulung verkürzen (z.B. Verzicht auf schulärztliches Gutachten)
18. Antragsteller wechseln (von Eltern/Kind zu Schule)
19. rechtliche Rahmen verändern (Schulgesetz, Klassengrößen)
20. Schaffung von mehr Bundesfreiwilligendienst-Stellen
21. zusätzliche finanzielle Bedarfe durch beispielsweise Stiftungen schaffen
22. unabhängige Beratungsstelle richtet virtuelles Bildungsportal ein

5.6 Beruf inklusive Übergang Schule/Beruf und Weiterbildung

Text aus der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 27 – Arbeit und Beschäftigung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

- a. Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;
- b. das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;
- c. zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;
- d. Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;
- e. für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;
- f. Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;
- g. Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;
- h. die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;
- i. sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;
- j. das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;
- k. Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- und Pflichtarbeit geschützt werden.

Priorisierte Maßnahmen der Themengruppe Beruf inklusive Übergang Schule/Beruf und Weiterbildung:

1. Der Kreis Pinneberg vergibt einen Arbeitgeber-Job-Oskar in 2 Kategorien: Auszeichnung für inklusive Ausgestaltung der Stellenbesetzung, Arbeitsplatzgestaltung und Arbeitskultur; Einrichtung von Nischenarbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung. Ziel ist: Arbeitgeber werden zum Nachmachen motiviert. Verantwortliche Facheinheit in der Kreisverwaltung ist der Fachdienst Soziales und ein zu benennendes Gremium. Weitere Beteiligte sind Menschen mit und ohne Behinderung, Politik, Presse, Arbeitgeber, Unternehmen, Unternehmerverband, Kammern und die Industrie- und Handelskammer.
2. Es wird ein inklusiver Berufsschulunterricht aufgebaut und eingeführt. Ziel ist: Zur Umsetzung werden Assistenzsysteme aufgebaut. Verantwortliche Facheinheit in der Kreisverwaltung ist der Fachdienst Jugend und Bildung. Weitere Beteiligte sind das Schulamt, die Berufliche Schulen, die Förderzentren, die Bundesanstalt für Arbeit, das Jobcenter, der Integrationsfachdienst, die Kammern und die Eingliederungshilfe.
3. Es wird ein Mentoring-Programm auf Kreisebene initiiert, um betriebsinterne Mentoren aus- und fortzubilden. Ziel ist: Die Betriebe werden aufgeklärt und sensibilisiert. Die Arbeitsprozesse werden aus dem Blickwinkel von Behinderungen analysiert und neu definiert. Verantwortliche Facheinheit in der Kreisverwaltung ist der Fachdienst Personal. Weitere Beteiligte sind der Integrationsfachdienst, die Arbeitgeberverbände, die Gewerkschaften und Netzwerkpartner.
4. Der Kreis Pinneberg schafft als Arbeitgeber niederschwellige Tätigkeitsangebote. Ziel ist: Es werden neue Tätigkeiten auf dem 1. Arbeitsmarkt generiert. Verantwortliche Facheinheit in der Kreisverwaltung ist der Fachdienst Personal. Weitere Beteiligte sind die Facheinheiten, der Personalrat, der Arbeits- und Gesundheitsschutz, die Schwerbehindertenvertretung und die Eingliederungshilfe.
5. Es wird eine Stellen- und Arbeitserprobungsbörse für Menschen mit Behinderung eingerichtet. Ziel ist: Informationen über alle Praktikums- und Stellenangebote stehen zur Verfügung. Verantwortliche Facheinheit in der Kreisverwaltung ist der Fachdienst Jugend und Bildung. Weitere Beteiligte sind die Bundesanstalt für Arbeit, Träger, Verbände, Unternehmen, Schulen.
6. Die Öffentlichkeitsarbeit wird mit einer Struktur auf längere Zeit angelegt und durch eine externe PR-Agentur durchgeführt. Konkrete Aufgabenstellungen sind die Berichterstattung zur Vergabe eines Job-Oskars, zum Bamberger Beziehungsmodell sowie Werbung für die Einrichtung von Nischenarbeitsplätzen. Es wird laufend über integrierte Menschen in Betrieben berichtet. Ziel ist: Es wird auf gelungene Inklusion aufmerksam gemacht. Inklusion muss ins Bewusstsein und im Alltag aller Menschen seinen Platz finden. Verantwortliche Facheinheiten in der Kreisverwaltung sind der Fachdienst Soziales und die Pressestelle, Öffentlichkeitsarbeit.

Nicht priorisierte Maßnahmen der Themengruppe Beruf inklusive Übergang Schule/Beruf und Weiterbildung:

1. verlässliche, verständliche Ansprechpartner für die Betriebe vorhalten
2. Erweiterung der Projektgruppe 10 % zur Schaffung von Arbeitsplätzen
3. Integrationsbetriebe im Kreis Pinneberg errichten
4. Integrationsamt im Kreis Pinneberg einrichten
5. Konsolidierung vorhandener Arbeitsgruppen/Arbeitskreise
6. Soziale Allianz
7. Abbau der Leistungsgesellschaft
8. Werkzeugkoffer erstellen
9. Akzeptanz für Inklusion über „topdowns“ im Betrieb schaffen
10. Akzeptanz der Beschäftigten durch Schulung im Umgang mit Menschen mit Behinderung schaffen
11. Ansprechpartner für Schüler/innen mit Behinderung vorhalten
12. Nachteilsausgleich unbefristet gewähren
13. Beratung der Arbeitgeber über Nachteilsausgleich
14. Flexible Arbeitszeitmodelle unterstützen
15. Rückzugsmöglichkeiten in Betrieben schaffen
16. Springer-Pool mit Menschen mit Behinderung einrichten
17. barrierefreien Informationszugang schaffen
18. fall- oder themenorientierte Schnittstellenkonferenzen zur Abstimmung der Bedarfe und Ressourcen durchführen
19. Internetplattform nach dem Vorbild „barrierefreieshamburg.de“ einrichten
20. variable Nutzbarkeit von Fahrdiensten
21. unabhängige Beratung, Lotse
22. flexibler Arbeitsbeginn oder Nutzung der 1. Klasse der DB für Menschen mit Behinderung
23. Förderung von Führerscheinen außerhalb vom Leistungsbezug
24. Barrierefreiheit überall (Aufzüge, Treppen etc.)
25. Schnittstellensteuerung nach dem Beispiel Österreich
26. Planungssicherheit für Leistungserbringer

5.7 Kultur

Text aus der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 30 – Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

- a. Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
- b. Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
- c. Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

- a. um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
- b. um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
- c. um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
- d. um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
- e. um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Priorisierte Maßnahmen der Themengruppe Kultur:

1. Die Kulturförderrichtlinie des Kreises wird in Bezug auf Projekte mit/von Behinderten unter Einbeziehung unterschiedlicher Perspektiven angepasst. Ziel ist: Es werden finanzielle Anreize für Veranstalter geschaffen, um die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am kulturellen Leben sicherzustellen. Verantwortliche Facheinheit in der Kreisverwaltung ist das Sachgebiet Kultur im Fachdienst Jugend und Bildung. Weitere Beteiligte sind die Politik und der Runde Tisch Kultur.
2. Einer von zwei Kulturpreisen des Kreises wird an einen Kulturschaffenden mit Behinderung oder an jemanden, der sich des Themas in besonderer Weise annimmt, vergeben. Ziel: Die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit mit dem Ziel der besonderen Wertschätzung kultureller Arbeit von Menschen mit Behinderung wird gesteigert. Verantwortliche Facheinheit in der Kreisverwaltung ist das Sachgebiet Kultur im Fachdienst Jugend und Bildung. Weiterer Beteiligter ist der Runde Tisch Kultur.
3. Die kulturellen Stätten im Kreis werden besucht und hinsichtlich ihrer Barrierefreiheit eingeschätzt. Es wird eine Übersicht erstellt, die der Kreis auf seiner Internetseite veröffentlicht. Ziel ist: Informationen zur Nutzung der Kulturstätten können vor dessen Besuch eingesehen werden. Verantwortliche Facheinheit in der Kreisverwaltung ist das Sachgebiet Kultur im Fachdienst Jugend und Bildung. Weitere Beteiligte sind Betroffene, Interessierte und der Beauftragte für Menschen mit Behinderung.
4. Die Verkehrsinfrastruktur wird verbessert durch: die Einrichtung zusätzlicher Bushaltestellen vor kulturellen Stätten; Busse fahren von Veranstaltungsstätten bis Mitternacht ab; die Einrichtung von Bedarfshaltestellen für den Abend; die Zahlung einer Pauschale zur Mitfinanzierung von Anruf-Sammel-Taxis. Dazu finden zunächst eine Bedarfsanalyse und Kooperationsgespräche mit Dienstleistern und Taxiunternehmen statt. Ziel ist: Die grundsätzliche Erreichbarkeit kultureller Stätten und Veranstaltungen für Menschen mit und ohne Behinderung sowie die Sicherheit auf dem Hin- und Rückweg werden erleichtert. Verantwortliche Facheinheit in der Kreisverwaltung ist die Stabsstelle SVG- ÖPNV Management. Weitere Beteiligte sind Dienstleister, Taxiunternehmen, Kleinbusunternehmen, Verbände und Sozialeinrichtungen.
5. Es findet ein Austausch zwischen Veranstaltern und dem Kreis statt, damit Veranstaltungen zum Thema Inklusion auf der Internetseite des Kreises erscheinen. Ziel ist: Kulturelle Veranstaltungen mit Bezug zum Thema Inklusion kommen mehr in die Öffentlichkeit. Verantwortliche Facheinheit in der Kreisverwaltung ist die Pressestelle. Weitere Beteiligte sind Kulturschaffende und Zeitungen.

Nicht priorisierte Maßnahmen der Themengruppe Kultur:

1. Menschen müssen kostenfrei in Gebärdensprache und Audiodeskription ausgebildet werden
2. leicht verständliche Sprache in Museen, Büchereien, Programmen vorhalten

3. Transponder in Kultureinrichtungen zum Auffinden von markanten Stellen wie WC, Treppen etc. zur Verfügung stellen
4. Hilfe beim Auffinden der markanten Plätze anbieten
5. mehr Plätze für Rollstuhlfahrer im Stadttheater zur Verfügung stellen
6. Flyer für Kulturangebote in Braille-Schrift erstellen
7. Gebärdensprache über Monitor anbieten
8. Mitsprache bei der Gestaltung von Museen
9. der Kreis soll in der Zeitung erklärend berichten, warum ein Aktionsplan erstellt wird
10. Öffnung und Umdenken sowie Schaffung eines Bewusstseins von Anfang an, Einbeziehung des Lehrpersonals an Schulen
11. in Lehrplänen von zukünftig Kulturmachenden werden Schulungen verankert
12. Einführung eines Belohnungssystems für gelungene Umsetzungen des Themas Inklusion in Film, Theater etc.
13. Kulturstätten belohnen für das Zeigen von Filmen, die das Thema gelungen umsetzen
14. Errichtung eines Kulturzentrums zwecks Austausch und Treffen Behinderter und Nichtbehinderter
15. Theatersketches mit Behinderten und Nichtbehinderten werden aufgeführt
16. Workshops an Gymnasien werden durchgeführt
17. Bildungsträger sollen Angebot erweitern
18. zukünftige Experten sollen ausgebildet werden (z.B. Gebärdensprache für den Kulturbereich)
19. Filmabend zum Thema Inklusion mit anschließendem Raum zum Austausch wird durchgeführt
20. öffentliche Veranstaltungen z.B. Lesungen von Büchern, die sich mit Behinderung auseinandersetzen, werden durchgeführt
21. Einführung einer Kolumne in Zeitungen, in der über gelungene Ideen von Inklusion berichtet wird
22. Barrierefreiheit auf Stadtfesten und anderen Veranstaltungen sicherstellen
23. aktive Beteiligung Behinderter an langfristigen Planungsprozessen
24. am runden Tisch Kultur werden Aufführungen von Behinderten und Nichtbehinderten thematisiert
25. Verbesserung des virtuellen Informationszugangs des Kreises
26. Anreiz und Erleichterung für Veranstalter schaffen, behinderungsgerechte Plätze und Zugangswege vorzuhalten
27. es sollen Informationen für Kommunen und Veranstalter sowie eine Beratung vorgehalten werden, um Veranstaltungen in jeder Weise barrierefrei durchführen zu können
28. impulsgebend, appellierend und koordinierend auf Förderrichtlinien der Kommunen einwirken
29. Behindertenparkplätze bei der Drostei überprüfen
30. Anschaffung von zwei elektrischen Lastendreirädern, die wie Stadträder an unterschiedlichen Örtlichkeiten geliehen werden können
31. Der Kreis bietet eine Fortbildung für die zuständigen Politiker der einzelnen Parteien zum Thema Inklusion – besonders im Hinblick auf Kulturschaffende – an.

5.8 Sport/Natur/Naherholung

Text aus der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 30 – Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

- a. Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
- b. Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
- c. Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

- a. um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
- b. um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
- c. um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
- d. um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
- e. um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Priorisierte Maßnahmen der Themengruppe Sport/Natur/Naherholung:

1. Die Expertenrunde des Aktionsplanes setzt das Projekt fort und erarbeitete Maßnahmen um. Sie wird ergänzt um weitere Teilnehmer: Menschen mit Behinderung, externe Experten. Ziel ist: Der Kreis versteht sich als Impulsgeber, um unterschiedliche Akteure zusammen zu bringen. Verantwortliche Facheinheiten in der Kreisverwaltung sind der Landrat und der Kreispräsident. Weitere Beteiligte sind fachdienstübergreifende Experten.
2. Es wird eine Internetplattform eingerichtet, in der Institutionen, Angebote und Veranstaltungen barrierefrei und mehrsprachig mit guter Suchfunktion abrufbar sind. Ziel ist: Angebote sind für den Kreis Pinneberg gebündelt zugänglich. Verantwortliche Facheinheit in der Kreisverwaltung ist die Öffentlichkeitsarbeit. Weitere Beteiligte sind Leistungsanbieter und IT-Spezialisten.
3. Die Ausbildungsinhalte für Übungsleiter, Natur- und Landschaftsführer, Ranger, Ehrenamtliche sowie „Hilfeentscheider“ werden ergänzt um spezifische Belange der Barrierefreiheit für die jeweiligen Angebote. Ziel ist: Der Personenkreis ist ausreichend qualifiziert. Verantwortliche Facheinheiten in der Kreisverwaltung sind die Fachdienste Jugend und Bildung, Umwelt und Soziales.
4. Das Angebot des ÖPNV wird ausgeweitet durch die Anschaffung/Einrichtung von: Bürgerbussen, Sammeltaxen, Mitnahmebänken, Fahrgemeinschaften. Ziel ist: Es wird eine verlässliche, ausreichende, barrierefreie und erreichbare Mobilität gewährleistet. Verantwortliche Facheinheit in der Kreisverwaltung ist die Stabsstelle SVG, ÖPNV-Management.
5. Der Kreis setzt eine Projektleitung/Stabsstelle ein, die zur Umsetzung des Ziels dieses Workshops auf personelle Ressourcen zugreifen kann. Ziel ist: Der Kreis stellt sicher, dass die notwendigen personellen Ressourcen für die Umsetzung der im Aktionsplan festgestellten Maßnahmen fachdienstübergreifend und zeitnah zur Verfügung gestellt werden. Verantwortliche Facheinheit in der Kreisverwaltung ist der Landrat.
6. Der Kreis entwickelt eine Bonuscard, die es behinderten Menschen ermöglicht, die Angebote aller Sportvereine im Kreis Pinneberg zu nutzen. Das setzt voraus, dass die Vereine entsprechende Angebote für Behinderte vorhalten. Ziel ist: Behinderte Menschen können Sportangebote im Kreis Pinneberg wahrnehmen. Verantwortliche Facheinheiten in der Kreisverwaltung sind die Fachdienste Jugend und Bildung sowie Soziales. Weitere Beteiligte sind der Kreissportverband und die Sportvereine.

Nicht priorisierte Maßnahmen der Themengruppe Sport/Natur/Naherholung:

1. Koordination von Fahrgemeinschaften, z.B. Einrichtung eines Pendlerportals
2. Empirische Bedarfserhebung über Behinderungsbilder und Abgleich mit vorhandenen Angeboten
3. Schaffen einer Grundlage für konkrete Maßnahmenplanung

5.9 Wohnen

Text aus der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 19 - Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a. Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b. Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c. gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 22 – Achtung der Privatsphäre

(1) Menschen mit Behinderungen dürfen unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder der Wohnform, in der sie leben, keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie, ihre Wohnung oder ihren Schriftverkehr oder andere Arten der Kommunikation oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen ihrer Ehre oder ihres Rufes ausgesetzt werden. Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

(2) Die Vertragsstaaten schützen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen die Vertraulichkeit von Informationen über die Person, die Gesundheit und die Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen.

Priorisierte Maßnahmen der Themengruppe Wohnen:

1. Best Practice Beispiele und Erfahrungen daraus werden gesammelt und verbreitet. Die Kommunen werden zur Ausgestaltung der Bebauungspläne beraten. Das Netzwerk Bauträger, Träger der Behindertenhilfe, Vereine, Baugenossenschaften, Interessenverbände wird intensiviert. Ziel ist: Es wird inklusiver Wohnraum für Menschen mit Behinderung im sozialhilferechtlichen Rahmen geschaffen. Verantwortliche Facheinheiten in der Kreisverwaltung sind die Bauleitplanung und der Fachdienst Soziales.
2. Der Kreis leistet Aufklärungsarbeit bei den Kommunen zur Notwendigkeit einer/eines Beauftragten für Menschen mit Behinderung vor Ort. Ziel ist: Alle Kommunen im Kreis haben einen Beauftragten für Menschen mit Behinderung, um für Schnittstellenthemen und Themen rund ums Wohnen vor Ort zur Verfügung zu stehen. Verantwortliche Facheinheiten in der Kreisverwaltung sind der Landrat und der Beauftragte für Menschen mit Behinderung. Weitere Beteiligte sind die

Bürgermeister und Bürgermeisterinnen.

3. Fachpersonal wird bereits in der Ausbildung – vor allem in Praktika – darauf vorbereitet, eine Haltung zu entwickeln, die sich auf den individuellen Wohnbedarf und die daraus resultierende Betreuung ausrichtet. Ziel ist: Die innere Haltung des betreuenden Personals ist inklusiv. Verantwortliche Facheinheiten in der Kreisverwaltung sind die Stabsstelle Sozialplanung und Steuerung sowie der Fachdienst Soziales. Weitere Beteiligte sind Träger, Erziehschulen, Ausbildungsstätten und der Fachdienst Personal.
4. Es werden Qualifikationsmöglichkeiten im Bereich individueller Lebensplanung für die Betroffenen und deren Umfeld geschaffen, um die Kommunikationsmöglichkeiten der Menschen mit Behinderung zu erweitern. Ziel ist: Menschen mit Behinderung werden darin gestärkt, ihre individuelle Lebensplanung vorzunehmen und diese zu kommunizieren. Verantwortliche Facheinheiten in der Kreisverwaltung sind die Stabsstelle Sozialplanung und Steuerung sowie der Fachdienst Soziales. Weitere Beteiligte sind Betroffene und Träger.
5. Interessengruppen, die individuelle Wohnformen wünschen, werden unterstützt. Der Kreis erarbeitet Unterstützungsstrukturen bezüglich inklusiver Wohngemeinschaften. Das Hilfeportal des Kreises sollte um den Bereich Wohnen erweitert werden. Ziel ist: Die Wahlfreiheit der Wohnform wird umgesetzt. Verantwortliche Facheinheit in der Kreisverwaltung ist der Fachdienst Soziales.
6. Der Kreis macht die Lebensbegleiter/innen ab 2018 zum Schwerpunktthema und Institutionen mit der Idee der Lebensbegleitung vertraut. Ziel ist: Es gibt ausreichend Lebensbegleiter für Menschen mit Behinderung als Interessenvertretung und für emotionalen Halt. Verantwortliche Facheinheit in der Kreisverwaltung ist der Fachdienst Soziales. Weitere Beteiligte sind das Ehrenamt und professionelle Helfer.

Nicht priorisierte Maßnahmen der Themengruppe Wohnen:

1. Bedarfe für Wohnraum sollen qualitativ und quantitativ ermittelt werden (- wurde bereits aufgegriffen)
2. Wohnungsgenossenschaften als Solidargemeinschaft wiederbeleben
3. Bildung einer Anlaufstelle für Vermieter und Mieter
4. Angebotsliste für freie Wohnungen, die auch Menschen mit Behinderung aufnehmen, erstellen und online stellen
5. Vernetzung der bestehenden Arbeitsgruppen
6. Qualitätscheck bei neuen Gruppen (z.B. Interessengruppen identifizieren) durchführen
7. Schaffung von mehr Angeboten für Kurzzeitpflege (Maßnahme wurde in der Arbeitsgruppe Gesundheit priorisiert)
8. Krisenschutzhäuser/Räume/Wohnungen (ohne PsychKG) einrichten
9. Kooperation mit Denkmalpflege für Umbau (Stiftung)
10. Kümmerer bei Ausgrenzung/Mobbing etc. in inklusivem und betreutem Wohnraum stellen

11. Übergangswohneinrichtungen/Wohnungen, Trainingswohnungen für Nachsorge nach Reha/Klinik, Übergang WGs – ambulantes betreutes Wohnen
12. Wohnraum schaffen für Senioren mit Behinderung, Autisten, Menschen mit herausforderndem Verhalten, geistig behinderte Kinder und Jugendliche
13. Wohnungsinteressierte sollen in leichter Sprache über ein Faltblatt über die wichtigsten Fakten und Wege für die Wohnungssuche umfassend informiert werden.
14. Anregung zur Produktion von Kurzfilmen
15. Quartiers- und Stadtteilstellen mit allen veranstalten
16. Schulung Vermieter über Betroffene und deren Bedürfnisse
17. Seitenwechsel: z.B. Hausmeister arbeitet in einer Wohngruppe für Menschen mit Behinderung, ein Mensch mit Behinderung arbeitet als Hausmeister
18. Speeddating-Quartier anbieten
19. Kennenlernetreffen von Interessenten am Quartierswohnen durchführen
20. Perspektivwechsel z.B. durch Rollstuhl-Parcour, Dunkelheit etc. vornehmen
21. Bannerwerbung im ÖPNV über Wohnungssuchende
22. fortlaufende Kolumne in der Presse einrichten
23. Gastfamilien, Couchsurfing inklusiv anbieten
24. Promis als Botschafter gewinnen
25. Bildung offener Gruppen/Plattformen
26. Nutzung sozialer Medien
27. professionellen Werbefilm drehen
28. wohnortnahe Einzelhändler/Supermärkte stellen sich auf Kunden mit unterschiedlichen Hilfebedürfnissen ein
29. Kommunikationshilfen werden angeboten
30. technische Lösung als Schutz vorm „Weglaufen“ für geistig Behinderte/Demente schaffen
31. ärztliche Nahversorgung schaffen
32. schutzbedürftige Gruppen schützen z.B. durch Aufklärung und Sensibilisierung der Nachbarn, Zusammenarbeit mit Kirche, Moscheen, Kulturzentren, fördern von Begegnungen etc.
33. mehr Lebensweltorientierung ermöglichen
34. Anpassung der Wohnfläche für notwendige Assistenzpersonen + Finanzierung
35. Zuschüsse gewähren, wenn kein Wohnungsangebot innerhalb der Mietobergrenze besteht
36. bezahlbaren Wohnraum durch staatliche Förderung wirtschaftlich attraktiver machen
37. Einrichtung einer zentralen Erfassung von barrierearmen/barrierefreiem Wohnraum mit genaueren Spezifikationen nach Behinderungsarten
38. Übersicht über alternative Finanzierungsmodelle erstellen und zugänglich machen
39. ambulant und stationär die Einhaltung von Qualität überprüfen
40. Transferlotse
41. Plattform für Mitfahrzentrale
42. Fahrdienste in die Leistungsvereinbarung aufnehmen
43. Clearingstelle für Schnittstellen verschiedener Kostenträger einrichten
44. Kommunikation zwischen Leistungserbringer und Kostenträger verbessern
45. Plattform für Nachbarschaftshilfe einrichten
46. Organisatoren von Veranstaltungen/Festen motivieren, Fahrdienste anzubieten, Sammeltaxis, Taxigutscheine, kostenlose Nutzung des ÖPNV

5.10 Öffentlicher Raum/öffentlich zugängliche Gebäude

Text aus der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 9 Zugänglichkeit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und –systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und –barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- a. Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
- b. Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

- a. um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
- b. um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
- c. um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
- d. um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
- e. um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und –dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;
- f. um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
- g. um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und –systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
- h. um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und –systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Priorisierte Maßnahmen der Themengruppe öffentlicher Raum/öffentlich zugängliche Gebäude:

1. Das Gesamtthema Inklusion und insbesondere die Zugänglichkeit von Gebäuden wird in das Orientierungspraktikum der jeweils neuen Nachwuchskräfte aufgenommen. Die Nachwuchskräfte der Kreisverwaltung hospitieren im Rahmen ihrer Praxisausbildung an der Heideweg-

schule oder an der Raboisenschule. Ziel ist: Die Nachwuchskräfte der Kreisverwaltung werden gleich zu Beginn sensibilisiert. Verantwortliche Facheinheit in der Kreisverwaltung ist die Ausbildungsleitung. Weitere Beteiligte sind die Heideweg-Schule und die Raboisenschule.

2. Es erfolgt ein Appell an die kreisangehörigen Kommunen, Parkplätze in der Nähe von öffentlichen Gebäuden für Menschen mit (vorübergehender) Mobilitätseinschränkung (z.B. auch bei Herz- und Lungenerkrankung, MS, Parkinson) zu schaffen und hierfür befristete Parkausweise bereitzustellen. Ziel ist: Es gibt kurze Wege für Menschen mit Mobilitätseinschränkung. Verantwortliche Facheinheit in der Kreisverwaltung ist der Beauftragte für Menschen mit Behinderung. Weitere Beteiligte sind die kreisangehörigen Kommunen.
3. Die Verwaltungsvorlagen für die politischen Gremien werden um eine Fragestellung zur Inklusion ergänzt. Ziel ist: Der Inklusionsgedanke wird bei der Vorbereitung und bei der politischen Beschlussfassung berücksichtigt. Verantwortliche Facheinheit in der Kreisverwaltung ist das Kreistagsbüro. Weitere Beteiligte sind die Ausschussbetreuer und Vorlagenersteller.
4. Der Kreis führt eine Informationsveranstaltung für Vorsitzende und Mitglieder der Bauausschüsse der kreisangehörigen Kommunen zum Thema Inklusion durch, in der auch Positiv- und Negativbeispiele vorgestellt werden. Ziel ist: Die Bauausschussmitglieder der kreisangehörigen Kommunen werden sensibilisiert. Verantwortliche Facheinheit in der Kreisverwaltung ist der Fachbereich Service, Recht und Bauen.
5. Das Angebot des ÖPNV wird an die Öffnungszeiten öffentlicher Gebäude angepasst. Es werden Alternativen bereitgestellt (z.B. Sammeltaxen). Ziel ist: Öffentliche Gebäude sind während der Öffnungszeiten durchgehend erreichbar. Verantwortliche Facheinheit in der Kreisverwaltung ist die Stabsstelle SVG – ÖPNV Management. Weitere Beteiligte sind die Kommunen und das Land.

Nicht priorisierte Maßnahmen der Themengruppe öffentlicher Raum/öffentlich zugängliche Gebäude:

1. Bestandsaufnahme der Zugänglichkeit des Kreishauses durchführen
2. Schaffung eines behindertengerechten Zugangs zum Kreishaus (bereits umgesetzt)
3. Orientierung in öffentlichen Gebäuden für alle schaffen
4. Öffentlichkeitsarbeit/Bewusstsein schaffen: weiße Streifen am Bahnsteig werden blockiert: Unwissenheit über die Bedeutung?
5. über positive Beispiele in der Presse berichten
6. an die Verwaltungsschulen in Bordesholm und Altenholz appellieren, das Fach Baurecht um den Schwerpunkt Inklusion zu erweitern
7. Möglichkeiten zum Hospitieren in Einrichtungen geben
8. Informationen im Geo-Portal veröffentlichen
9. Gelegenheiten für Vernetzung schaffen
10. Anhörungen im Rahmen von Planungen durchführen
11. Neubau von behindertengerechten Toiletten, behindertengerechter Umbau von Toiletten

12. Bushaltestellen sind beleuchtet und einsehbar, Fahrpläne sind für Rollstuhlfahrer zugänglich
13. Ampelphasen für Fußgänger werden verlängert
14. Wickelgelegenheiten in Kitas im Gruppenraum schaffen
15. Aufzeigen von Hemmnissen bei Wegekettten, z.B. Steigungen an den Bahnhöfen Elmshorn und Tornesch und die Zugänglichkeit von Gleisen (Gleis 4/5 in Pinneberg)
16. Begleitung von Personen in öffentlichen Gebäuden zum Zielort
17. Appell an zuständiges Ministerium schicken, das Lehrfach „barrierefreies Bauen“ als Pflichtfach festzulegen

6 Weiteres Vorgehen

Mit der Erarbeitung der wichtigsten Maßnahmen ist zwar ein wichtiger Schritt in Richtung Inklusion erfolgt, die eigentliche Arbeit beginnt aber mit der Umsetzung der Maßnahmen. Mit der Übergabe des fertigen Aktionsplanes im Rahmen der Abschlussveranstaltung erfolgt jetzt zunächst die politische Beteiligung. Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Senioren als zuständiger Fachausschuss wurde im Laufe des Prozesses regelmäßig über den Sachstand informiert. Nun geht es darum, den Ausschuss und den Kreistag über das abschließende Ergebnis zu informieren. Dies erfolgt durch eine Mitteilung über den Aktionsplan an den Kreistag mit vorheriger Beratung im Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Senioren.

Verantwortlich für die fachliche Umsetzung sind die einzelnen Organisationseinheiten der Kreisverwaltung, die bei den jeweiligen Maßnahmen benannt wurden. Zusätzlich sind für jedes Sachthema verantwortliche Personen benannt worden, die den Prozess für die einzelnen Themenfelder nachhalten. Dieses sind namentlich für das:

- Themenfeld 1 Frau Dr. Roschning aus dem Fachdienst Gesundheit
- Themenfeld 2 Frau Köhnke aus der Stabsstelle Landrat, Politik, Kommunikation
- Themenfeld 3 Frau de Jong aus der Stabsstelle Sozialplanung und Steuerung
- Themenfeld 4 Frau Springer aus der Rechnungs- und Gemeindeprüfung
- Themenfeld 5 Herr Leeske aus dem Fachdienst Jugend und Bildung
- Themenfeld 6 Herr Köhler aus dem Fachbereich Service, Recht und Bauen
- Themenfeld 7 Frau Horstmann aus dem Fachdienst Personal, Organisation und strategische IT
- Themenfeld 8 Frau Graf aus der Beruflichen Schule Pinneberg
- Themenfeld 9 Herr Treiber aus dem Fachdienst Soziales
- Themenfeld 10 Frau Thiesing-Rieck aus dem Fachbereich Service, Recht und Bauen

Bei den Maßnahmen gibt es unterschiedliche Arten. Ein Teil kann relativ schnell, ohne großen Verwaltungsaufwand und ohne finanzielle Aufwendungen direkt durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung umgesetzt werden. Bei weiteren Maßnahmen sind zusätzliche finanzielle Mittel aufzuwenden oder bereitgestellte Mittel anders zu verteilen. Andere wieder werden im Rahmen eines Projektes mit vielen Beteiligten aufgegriffen werden, für die es neben der Bereitstellung von finanziellen Mitteln auch grundsätzlicher Entscheidungen bedarf. Für diese beiden Maßnahmenbereiche sind politische Beschlüsse zu fassen, für die jeweils entsprechende Einzelvorlagen erstellt werden.

Die Gesamthematik der Inklusion ist in das Gesamtsystem der Sozialplanung integriert. Im Rahmen der Sozialplanung ist Inklusion als eines von sieben priorisierten sozialpolitischen Handlungsfeldern im Kreis Pinneberg identifiziert worden. Die stattgefundenen Workshops zum Aktionsplan Inklusion befinden sich dabei auf einer Ebene mit Fokus- und Arbeitsgruppen in anderen Handlungsfeldern, welche an unterschiedlichen Themen arbeiten und damit die politischen Gremien bei ihrer Entscheidungsfindung unterstützen. Nach Abschluss des Aktionsplanes werden daher auch im Handlungsfeld Inklusion passende Arbeitsstrukturen in Form einer Fokusgruppe aufgebaut, um die Entwicklungen im Bereich Inklusion weiter zu bearbeiten. Sozialplanung betrachtet alle Vorschläge immer in einer Gesamtschau, d.h. Maßnahmen sollen immer möglichst große Effekte für die Lebensqualität der Einwohnerinnen und Ein-

wohner des Kreises Pinneberg erzielen. In der Gesamtbetrachtung kann es deshalb sein, dass Maßnahmen des Aktionsplanes Inklusion noch einmal im Kontext zu den anderen Handlungsfeldern bewertet und gemeinsam mit den unterschiedlichen Fokusgruppen überarbeitet werden, um möglichst hohe und nachhaltige Effekte erzielen zu können.

Durch den partizipativen Prozess der Erstellung dieses Aktionsplanes ist nicht nur eine hohe Motivation bei den Beteiligten entstanden, sondern es konnte bereits ein deutlich anderes Bewusstsein für die Wichtigkeit des Themas Inklusion geschaffen werden. Dadurch wird es möglich sein, einen Großteil der Maßnahmen erfolgreich umzusetzen.

Neben der Abarbeitung der einzelnen Maßnahmen und der Kontrolle durch ein entsprechendes Gremium werden die Teilnehmenden der Workshops regelmäßig in geeigneter Form über die Abarbeitung informiert. Dies kann durch den Bericht des Beauftragten für Menschen mit Behinderung, durch Treffen in verschiedenen Gruppen oder durch Pressearbeit erfolgen. Sofern es Informationsbedarfe gibt, können Anfragen auch direkt an den Beauftragten gesandt werden (beauftragter@kreis-pinneberg.de).

Zur Unterstützung des Themas Inklusion wird ein Leitbild für den Kreis Pinneberg zu entwickeln und den politischen Gremien nach der Kommunalwahl zur Entscheidung zuzuführen sein.